

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen  
Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode

---

Regierungsvorlage  
Zahl 15 - 154

Beilage 178

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBL. Nr. 30/1985, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 4 ist als Abs. 5 anzufügen:

"(5) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die öffentlichen Berufs- und Fachschulen angeschlossen sind, dienen der praktischen und theoretischen Unterweisung von Schülern und der land- und forstwirtschaftlichen Versuchstätigkeit. Diese Betriebe sind, soweit es die Aufgabenstellung zuläßt, kostengünstig und gewinnorientiert zu führen."

2. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) In den Lehrplänen können die Unterrichtsgegenstände bestimmt werden, in denen aus organisatorischen oder erzieherischen Gründen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Anzahl der Schüler einer Schülergruppe soll 15 nicht überschreiten und 8 nicht unterschreiten. Sofern pädagogische, personelle, sicherheitstechnische, räumliche oder ausstattungsbedingte Umstände es erfordern, kann die Schulbehörde ein Überschreiten dieser Zahl oder ein Unterschreiten auf höchstens 6 zulassen."

3. Dem § 11 Abs. 5 lit. d ist als lit.-e anzufügen:

"e) unter Praxis jene lehrplanmäßigen Übungen, in einem Wirtschaftsbetrieb, die der nachhaltigen Sicherung

der im praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die von allen Schülern zurückgelegt werden müssen und in denen die Leistungen des Schülers nicht beurteilt werden."

4. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 30 nicht überschreiten. Wenn die Einhaltung dieser Schülerzahl aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl mit Zustimmung der Schulbehörde auf 36 erhöht werden."

5. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a

• •

#### Unterrichtsteilung

Werden zwei Fachrichtungen innerhalb einer Klasse alternativ geführt, so ist die lehrplanmäßig erforderliche Teilung des Unterrichtes in den alternativ zu führenden Gegenständen in der 1. Schulstufe von einer Mindestteilnehmerzahl von 12 Schülern je Fachrichtung abhängig zu machen. Wird diese Zahl unterschritten, so ist für die Weiterführung die Zustimmung der Schulbehörde einzuholen. Hierbei darf eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Schülern nicht unterschritten werden."

6. Nach § 14 Abs. 2 ist als Abs. 3 einzufügen:

"(3) Abweichend von Abs. 2 kann die Schulbehörde für die ganzjährigen Fachschulen aus öffentlichem Interesse durch

Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen."

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnung 4 und 5.

7. § 15 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

~~"b) als Weihnachtsferien die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner, weiters der 23. Dezember, wenn er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde durch Verordnung schulfrei erklärt werden."~~

8. Dem § 15 Abs. 3 ist als Abs. 4 anzufügen:

"(4) Im Lehrplan kann vorgesehen werden, daß die Praxis auch in der schulfreien Zeit und in den Hauptferien zu leisten ist. Weiters kann vorgesehen werden, daß die Praxis auch außerhalb des elterlichen Betriebes als Fremdpraxis zu leisten ist, wenn hierfür geeignete Betriebe in ausreichender Zahl vorhanden sind. Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen persönlichen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen ein Betrieb als geeignet anzusehen ist."

9. § 19 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen

vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:

a) Landwirtschaft

b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:

aa) Ländliche Hauswirtschaft

bb) Gartenbau

---

cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft

dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege

ee) Molkerei- und Käsewirtschaft

ff) Fischereiwirtschaft

gg) Geflügelwirtschaft

hh) Bienenwirtschaft

c) Landwirtschaft mit Weinbau und Gemüsebau

d) Forstwirtschaft.

(2) Mit Zustimmung der Schulbehörde können die in Abs. 1 angeführten Fachrichtungen in den einzelnen Klassen nebeneinander (alternativ) geführt werden, wenn dies auf Grund der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Einzugsbereich einer Schule erforderlich ist und wenn die Schülerzahl für eine gesonderte Führung von Klassen je Fachrichtung nicht ausreicht."

10. § 20 Abs. 1 lit. 1 hat zu lauten:

"1) ergänzend zu lit. a bis k jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände sowie jene Praxiszeiten, die zur Erfüllung der Bildungsaufgabe der Fachschule der betreffenden Fachrichtung erforderlich sind."

11. § 21 Abs. 3 und 4 hat zu lauten:

"(3) Die Fachschuleignung ist gegeben, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen erwartet werden kann; sie wird durch Eignungsprüfung festgestellt. Die Eignung ist jedoch als gegeben anzunehmen, wenn der Aufnahmewerber in jener Schulstufe, an welche die Fachschule anschließt, ~~einen günstigen Schulerfolg erzielt hat. Ein~~ solcher liegt vor, wenn das Abschlußzeugnis der achten Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, wobei jeweils die Noten aus Fremdsprachen, Geometrisches Zeichnen und Kurzschrift außer Betracht zu bleiben haben.

(4) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden. Die Schulbehörde kann ausnahmsweise externen Schulbesuch bewilligen, wenn das Schülerheim überfüllt ist oder dem aufzunehmenden Schüler der tägliche Schulweg zugemutet werden kann."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1.9.1988 in Kraft.

## ERLÄUTERUNGEN

Am 29.4.1985 beschloß der Burgenländische Landtag das Gesetz über das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen im Burgenland (Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBI. Nr. 30/1985).

Mit 1.1.1986 übernahm das Land Burgenland die bisher von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer als Privatschulen geführten Fachschulen.

---

Auf Grund der Erfahrungen seit der Übernahme der Schulen durch das Land erscheinen nachstehende Änderungen des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes als erforderlich.

### Zu Ziffer 1.:

Die den Fachschulen der Fachrichtungen "Landwirtschaft" bzw. "Weinbau- und Kellerwirtschaft" angeschlossenen Betriebe dienen in erster Linie als "Unterrichtsmittel", um den Schülern im Rahmen der Schulpraxis die Möglichkeit zur praktischen Betätigung und zur lebensnahen Anschauung land- und forstwirtschaftlicher Zusammenhänge zu geben.

Um jedoch das geistige Potential der in den Schulen tätigen Fachlehrer und die in ihrer Erhaltung relativ aufwendigen Betriebe für die Land- und Forstwirtschaft des Landes optimal zu nutzen, erscheint es zweckmäßig, sie für die landwirtschaftlichen Grundlagenforschung im Lande einzusetzen und dies gesetzlich zu verankern, wie es auch mit steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz, LGBI. Nr. 27/1987, geschehen ist.

Insbesondere im Wein- und Obstbau, im Pflanzen- und Feldgemüsebau, aber auch im Bereich der Energiewälder und Alternativkulturen besteht ein reiches Feld für eine solche Versuchstätigkeit.

Durch die Versuchstätigkeit im Lande selbst und ihre Auswertung kann den klimatischen und bodenmäßigen Eigenheiten des Landes am besten Rechnung getragen werden. Daß eine Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Bundesanstalten anzustreben ist, ist selbstverständlich.

Im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, erscheint es auch geboten, die Betriebe nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, das heißt mit geringstem Aufwand den größtmöglichen Nutzen anzustreben.

---

#### Zu Ziffer 2.:

Derzeit darf die Schülerzahl einer Schülergruppe 8 nicht unterschreiten. Dies hat sich, insbesondere in den schulpraktischen Gegenständen, nicht bewährt, da es Umstände gibt, die geradezu zwingend eine geringere Schülerzahl erfordern.

In den meisten anderen Bundesländern ist daher für die Schulbehörde die Möglichkeit geschaffen worden, aus personellen, sicherheitstechnischen, räumlichen oder ausstattungsbedingten Umständen ein Unterschreiten der Zahl 8 zu erlauben.

Eine solche Möglichkeit soll nun durch die Ergänzung des § 11 Abs. 4 auch für die burgenländische landwirtschaftliche Schulbehörde geschaffen werden.

Auf Grund der in den landwirtschaftlichen Fachschulen im Schuljahr 1987/88 gebildeten Schülergruppen mit einer durchschnittlichen Größe von 10 und 11 Schülern würde sich bei der Möglichkeit einer Gruppengröße von grundsätzlich 8 Schülern in drei Fällen eine Unterschreitung der Gruppengröße auf 7 Schüler ergeben. Da jedoch ein Unterschreiten der Schülerzahl je Gruppe nur dann notwendig ist, wenn Übungsplätze für die Schulpraxis nicht im ausreichenden Maß vorhanden sind bzw. sicherheitstechnische Erfordernisse (z.B. Praxis mit der Motorsäge) kleinere Schülergruppen verlangen, wird mit einer zusätzlichen Lehrverpflichtung das Auslagen zu finden sein.

Zu Ziffern 3, 8, 10:

Eine wesentliche Ergänzung zur schulischen Ausbildung stellt die Praxis in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dar. In den Lehrplanverordnungen (nicht in den Landwirtschaftlichen Schulgesetzen) der meisten Bundesländer ist daher die obligatorische Ableistung von Praxiszeiten vorgesehen; diese bilden einen Bestandteil der Schulausbildung. In Ziffer 8 war daher als Ausnahme zu den Bestimmungen über das Schuljahr und die schulfreien Tage vorzusehen, daß Praxiszeiten auch in den Hauptferien und an den schulfreien Tagen zurückgelegt werden können.

Da die Praxis außerhalb des elterlichen Betriebes sowohl für Schüler als auch für Lehrbetriebe vorteilhaft ist, besteht der Trend in den Bundesländern dahingehend, daß zumindest ein Teil der Pflichtpraxis verpflichtend als Fremdpraxis zu leisten ist, dies ist aber nur möglich, wenn eine genügende Anzahl geeigneter Praxisbetriebe zur Verfügung steht. Als Voraussetzung für die Eignung, die die Landesregierung mit Verordnung festzulegen haben wird, wird anzuordnen sein, daß der Betriebsführer landwirtschaftlicher Meister ist und der Betrieb den sicherheitstechnischen und arbeitshygienischen Voraussetzungen entspricht, wie sie in der Burgenländischen land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerverordnung LGB1. Nr. 33/1982, enthalten sind.

Zu Ziffer 4:

Die Neufassung des § 13 Abs. 2 bedeutet ein Angleichen an die Regelungen, wie sie in allen anderen Bundesländern bei landwirtschaftlichen Schulen und im allgemeinen Schulwesen bereits eine Selbstverständlichkeit ist.

Eine Untersuchung der Klassenschülerzahl aller landwirtschaftlichen Fachschulen der letzten vier Jahre hat ergeben, daß bei 41 Klassen in diesem Zeitraum in drei Fällen eine zusätzliche Klassenteilung bei einer angenommenen Klassenschülerhöchstzahl möglich gewesen wäre, und zwar ab dem Schuljahr 1985/86 bei jeweils einer Klasse. Dies hätte in diesen Schuljahren einen Mehraufwand von zwei vollen Lehrverpflichtungen mit sich gebracht. Bei Einführung einer Klassenschülerhöchstzahl von 30 wären daher im Stellenplan zusätzlich zwei Dienstposten vorzusehen.

Zu Ziffer 5:

Sowohl die gegebene, als auch die angestrebte Struktur der Landwirtschaft im Lande bringt es mit sich, daß mit einer einzigen Fachrichtung identifizierbare Betriebe nicht vorhanden sind bzw. nicht anzustreben sind.

Diese Gegebenheiten verlangen oft, daß z.B. in einer Fachschule mit dem Schwergewicht Weinbau und Kellerwirtschaft auch allgemeine Landwirtschaft gelehrt wird, oder daß neben der allgemeinen Landwirtschaft auch Gemüsebau und Obstbau angeboten werden muß. Entsprechend dem Wunsch der Eltern und Schüler soll es daher möglich sein, neben den in einer einheitlichen Klasse unterrichteten Gegenständen für spezielle Zweige der Landwirtschaft zusätzlich Schülergruppen bilden zu können.

Zu Ziffern 6 und 7:

Durch die Bestimmung der §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 1 lit. b wird eine Angleichung an das mit Novelle BGBI. Nr. 144/1988 geänderte Schulzeitengesetz herbeigeführt.

Zu Ziffer 9:

Wie schon zu Ziffer 5 angedeutet wurde, ist es auf Grund der Struktur der Landwirtschaft im Lande unumgänglich, nicht nur Landwirtschaft allein oder nur Weinbau allein, sondern auch die Mischform "Landwirtschaft mit Weinbau" zu unterrichten.

~~In Abs. 2 werden die Voraussetzungen für die alternative~~  
Führung verschiedener Fachrichtungen in einer Klasse determiniert. Die Notwendigkeit der alternativen Führung ergibt sich hauptsächlich aus der geographischen Struktur des Landes.

Zu Ziffer 11:

Nach dem derzeitigen Abs. 3 des § 21 ist der günstige Schulerfolg mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,8 in den Pflichtgegenständen definiert. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß Notendurchschnitt über die geistige Eignung des Schülers dann nichts aussagt, wenn die Noten von verschiedenen Schultypen herrühren, ist nun vorgesehen, auf den Notendurchschnitt zu verzichten.

Der neue Abs. 4 des § 21 soll die Möglichkeit der Schulbehörde erweitern, Befreiungen von der Internatspflicht zu gewähren.